**Beispiel Hilfsperson:**

Die X-Stiftung wird im Zuge ihrer Errichtung mit einer 100 %-Beteiligung an der wegen Förderung der Altenhilfe nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 AO sowie des Wohlfahrts-wesens nach § 52 Absatz 2 Nummer 9 AO als steuerbegünstigt anerkannten Y-gGmbH ausgestattet.

In Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke betreibt die Y-gGmbH ein Alten- / Pflegeheim im Sinne des § 68 Nummer 1 Buchstabe a AO.

Der Stiftungsvorstand wird zur Geschäftsführung berufen, so dass die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfüllt sind.

Soweit auch die formalen abgabenrechtlichen Erfordernisse für die X-Stiftung erfüllt sind, kann sie als steuerbegünstigt anerkannt werden. Die unmittelbare Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke übt sie dabei über die Y-gGmbH als Hilfsperson aus.